


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zü**

Sitzung vom 19. Dezember 1979

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
	PLANVERWALTUNG	
	PBG	
Buchs		0083-0024

5056. Quartierplan. Am 15. November 1979 ersuchte der Gemeinderat Buchs um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 21. September 1977 bzw. 7. Juni 1979 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 13 Meierwiesen. Diese Beschlüsse wurden am 20. Januar 1978 bzw. 15. Juni 1979 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt.

Buchs

Gemäss Zeugnis des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 27. Juli 1979 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr hängig.

Das Quartierplangebiet wird im Norden, im Nordosten und im Osten durch die Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 1, im Süden durch die Umfahrungsstrasse I. Kl. Nr. 7 sowie im Westen durch die Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 4 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt vollständig innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Buchs wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Auch im kantonalen Gesamtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, ist das Gebiet Meierwiesen als Baugebiet enthalten. Die für das Quartierplangebiet Meierwiesen erforderliche Grunderschliessung ist vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient, ausser der Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 1 und teilweise der Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 4, die von der letzteren abzweigende zur Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 1 führende Meierwiesenstrasse mit der angeschlossenen Stichstrasse Fliederweg. Als Fusswegverbindungen von der Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 1 bis zur Umfahrungsstrasse I. Kl. Nr. 7 dienen der Tulpenweg und der Blumenweg.

Im Süden grenzt das Quartierplangebiet Meierwiesen an die stark befahrene Umfahrungsstrasse I. Kl. Nr. 7. Der Gemeinderat Buchs wird allfälligen Lärmimmissionen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Rechnung zu tragen haben.

Die mit 24 m an der Meierwiesenstrasse, mit 17 m am Fliederweg sowie mit je 14 m am Tulpenweg und am Blumenweg festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege.

Die im Baulinienplan für die Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 4 und die Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 1 eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nrn. 674/1938 und 666/1971). Im vorliegenden Verkehrsbaulinienplan sind an der Umfahrungsstrasse I. Kl. Nr. 7 rechtskräftige Verkehrsbaulinien (DV Nr. 1664/1971) und solche, die Gegenstand einer andern Vorlage bilden, eingetragen. In der Zwischenzeit wurden die bis anhin rechtskräftigen Verkehrsbaulinien mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2369 vom 13. November 1979 gemäss dem im Verkehrsbaulinienplan dargestellten Verlauf geändert bzw. neu festgesetzt. Die für die Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 4 und die Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 1 eingetragenen Verkehrsbaulinien ohne Rechtskraft werden in besonderen öf-

fentlichen Verfahren durch die Baudirektion neu festgesetzt. Bei den Einmündungen der Meierwiesenstrasse in die Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 4, des Tulpenwegs in die Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 1 und des Blumenwegs in die Umfahrungsstrasse I. Kl. Nr. 7 werden die an den genannten Strassen bestehenden Verkehrsbaulinien geöffnet.

Die Niveaulinien weist eine Maximalsteigung von 5,0 % bei der Meierwiesenstrasse auf.

Der Gemeinderat wird gemäss § 6 lit. a Planungs- und Baugesetz den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Buchs vom 21. September 1977 bzw. 7. Juni 1979 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Meierwiesen werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Buchs, 8107 Buchs ZH (unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Dezember 1979

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller